

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Stefan im Gailtal, vom 19. Dezember 2023, Zl. 920-842/2024, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung 2024)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, sowie §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung - K-ZwaHV, LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeinde St. Stefan im Gailtal schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

§ 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung gemäß § 7 Abs. 1 K-ZWAG bemessen.
- (2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:

a)	bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ²	8,30 Euro
b)	bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ²	16,50 Euro
c)	bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ² und	29,50 Euro
d)	bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ²	41,30 Euro.
- (3) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.
- (4) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Gemeinde St. Stefan im Gailtal, vom 15. Dezember 2022, Zl. 920-842/2023, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Ronny Rull